

Reglement Vereinsunterstützung

Beschluss	24. Oktober 2023
Inkrafttreten	1. Januar 2024

I. Einleitung und Grundsätze.....	1
II. Bedingungen	1
Art. 1 Sitz.....	1
Art. 2 Zweck.....	1
Art. 3 Regelmässigkeit.....	1
Art. 4 Geltungsbereich.....	1
Art. 5 Antrag	1
III. Vereinsunterstützung	2
Art. 6 Jährliche Pauschalbeiträge	2
Art. 7 Anlässe/Projekte	2
Art. 8 Infrastruktur.....	2
Art. 9 Jubiläen	2
IV. Weitere Formen.....	2
Art. 10 Frondienst, gemeinnützige Arbeit oder dergleichen	2
Art. 11 Unentgeltliche Dienstleistungen für die Vereine.....	2
V. Bedingungen	3
Art. 12 Weiterbildung	3
Art. 13 Verwendungen.....	3
VI. Prävention	3
Art. 14 Alkohol, Tabak, leistungssteigernde Substanzen.....	3
Art. 15 Gewalt	3
Art. 16 Sexuelle Ausbeutung	3
VII. Missbrauch	3
Art. 17 Verstoss gegen Beitragsbedingungen.....	3
VIII. Schlussbestimmungen	3

I. Einleitung und Grundsätze

Die Vereine bilden eine wertvolle Basis für das sportliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben in der Gemeinde Höri. Sie tragen wesentlich zu einer guten Lebensqualität, zur Identität der Gemeinde und zum Zusammengehörigkeitsgefühl der Bewohner bei. Der Gemeinderat begrüsst alle Aktivitäten der Vereine, welche zur positiven Entwicklung des Dorf- und Vereinslebens beitragen. Er fördert und unterstützt deshalb die Vereine im Rahmen seiner Möglichkeiten auch mit direkten finanziellen Beiträgen.

Dieses Reglement legt die Unterstützungsgrundsätze des Gemeinderats zur Unterstützung der Höremer Vereine fest.

Der Gemeinderat erachtet die Eigeninitiative der Vereine als Voraussetzung zur Vereinsunterstützung. Er schafft Rahmenbedingungen für ein fortschrittliches, sportliches, kulturelles und gesellschaftliches Vereinsleben in der Gemeinde Höri.

II. Bedingungen

Art. 1 Sitz

Der antragstellende Verein verfügt über Statuten und hat seinen Sitz in der Gemeinde Höri. Darüber hinaus können Vereine aus der Region berücksichtigt werden, wenn in Höri kein vergleichbares Angebot vorhanden ist.

Art. 2 Zweck

¹ Der Verein hat einen wohltätigen, künstlerischen oder sportlichen, nicht aber sittenwidrigen, kommerziellen oder gewinnorientierten Zweck. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und ist grundsätzlich für jedermann zugänglich.

² Die Leistungsempfänger sind verpflichtet, weitere Beitragsleistungen von Dritten (Sponsoren etc.) zu prüfen.

³ Politische Parteien, Vereinigungen und Interessensgemeinschaften sowie religiöse Gruppierungen haben keinen Anspruch auf allgemeine Vereinsbeiträge der Gemeinde Höri im Sinne dieses Reglements.

⁴ Ebenfalls nicht unterstützt werden Vereine, welche ihren Sitz nur zum Zweck des Unterstützungsangebots in die Gemeinde Höri verlegen.

Art. 3 Regelmässigkeit

¹ Als Verein gilt eine Organisation, welche in kulturellem, musikischem, künstlerischem oder sportlichem Bereich regelmässige Trainings bzw. Proben oder regelmässige Veranstaltungen durchführen.

² Über Ausnahmen entscheidet die Abteilungsleitung Präsidiales.

Art. 4 Geltungsbereich

Diese Regelung gilt nicht für Vereine, die im Auftrag der Gemeinde eine soziale Dienstleistung oder eine definierte Aufgabe mittels Leistungsvereinbarung oder ähnlichem mit der Gemeinde erbringen.

Art. 5 Antrag

¹ Eine Vereinsunterstützung der Gemeinde Höri muss schriftlich beantragt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Unterstützung.

² Der Antrag auf Vereinsunterstützung im Folgejahr muss vollständig und bis spätestens 30. Juni an folgende Adresse eingereicht werden: Gemeindeverwaltung Höri, Präsidiales, Wehntalerstrasse 46, 8181 Höri oder elektronisch an info@hoeri.ch. Unvollständige Anträge werden nicht berücksichtigt.

³ Folgende Unterlagen sind beizulegen:

- Statuten (erstmalig und bei Änderungen)
- Nachweis über Mitgliederzahl
- Nachweis über die Höhe der Mitgliederbeiträge
- Letzte zwei Jahresrechnungen
- Trainingsplan/Jahresprogramm

⁴ Die Vereinspräsidentin bzw. der Vereinspräsident oder eine ermächtigte Person unterzeichnet das Antragsformular, bezeugt damit die Echtheit der Angaben und steht für ergänzende Auskünfte zur Verfügung.

III. Vereinsunterstützung

Art. 6 Jährliche Pauschalbeiträge

Den Vereinen, welche die Bedingungen erfüllen, werden auf Antrag hin folgende Pauschalbeiträge ausbezahlt:

- Verein mit Sitz in Höri Fr. 500.00
- Verein ohne Sitz in Höri (Nachweis über Anzahl Höremer Vereinsmitglieder notwendig) Fr. 250.00

Art. 7 Anlässe/Projekte

¹ Die Abteilungsleitung Präsidiales kann öffentliche Veranstaltungen oder Projekte eines Vereins auf Antrag hin zusätzlich mit einem Beitrag bis maximal Fr. 1'500.00 unterstützen. Darüber hinaus entscheidet der bzw. die Ressortvorstehende.

² Eine Unterstützung durch die Gemeinde Höri für das Folgejahr muss von den Vereinen frühzeitig schriftlich bis am 30. Juni beantragt werden.

Art. 8 Infrastruktur

Die Gemeinde Höri stellt den Vereinen die vorhandene Infrastruktur gemäss entsprechenden Bestimmungen zur Verfügung. Darüber hinaus kann die Abteilungsleitung Präsidiales die unentgeltliche Raumnutzung in besonderen Fällen bewilligen. Die Infrastruktur der Schulgemeinde ist nicht in diesem Reglement eingeschlossen.

Art. 9 Jubiläen

¹ Die Abteilung Präsidiales kann folgende Beiträge für Vereinsjubiläen von Dorfvereinen ausrichten:

- für das 25-jährige Bestehen Fr. 250.00
- für das 50-jährige Bestehen Fr. 500.00
- für das 75-jährige Bestehen Fr. 750.00
- für das 100-jährige Bestehen Fr. 1'000.00
- für das 125-jährige Bestehen Fr. 1'250.00
- ab dem 150-jährigen Bestehen, alle 25 Jahre Fr. 1'500.00

² Die Gesuche für einen Beitrag im Folgejahr sind bis am 30. Juni an die Gemeindeverwaltung zur ordentlichen Budgetierung einzureichen. Verspätete Beitragsgesuche werden allenfalls erst im Folgejahr budgetiert und anschliessend ausbezahlt.

IV. Weitere Formen

Art. 10 Frondienst, gemeinnützige Arbeit oder dergleichen

¹ Die Gemeinde Höri kann Vereine oder Organisationen zusätzlich unterstützen, die Fronarbeiten oder gemeinnützige Dienstleistungen erbringen (z.B. Clean-Up-Day, Papiersammlung, Platzkonzerte, Raumpatenschaften usw.).

² Die Abteilungsleitung Präsidiales entscheidet im Einzelfall.

Art. 11 Unentgeltliche Dienstleistungen für die Vereine

Die Abteilungsleitung Präsidiales kann bei öffentlichen Veranstaltungen auf Antrag der Vereine die Dienstleistungen des Werkbetriebs (Arbeit, Maschinen, Material), die im Interesse einer Grosszahl der Bevölkerung durchgeführt werden, zur Verfügung stellen. Über die Verrechnung dieser Dienstleistungen entscheidet die Abteilungsleitung Präsidiales im Rahmen des Beitragsgesuchs. Eine allfällige Verrechnung des Aufwands des Werkbetriebs erfolgt zu den internen Ansätzen.

V. Bedingungen

Art. 12 Weiterbildung

Die Vereine verpflichten sich, Trainer und anderes Personal regelmässig weiterzubilden, insbesondere in den Bereichen Führung von Jugendlichen, Prävention (Alkohol, Tabak, leistungssteigernde Substanzen, Gewalt und sexuelle Ausbeutung) und Gesundheitsförderung. Im Regelfall sind nur Trainer und anderes Lehrpersonal einzusetzen, welche mindestens eine gültige, anerkannte J+S Ausbildung zur Leiterperson besitzen oder diese erwerben werden.

Art. 13 Verwendungen

Die Vereine verpflichten sich gegenüber der Gemeinde Höri, die erhaltenen Förderbeiträge ausschliesslich für die Vereinstätigkeit (Trainer, Material, Lager, Aus- und Weiterbildung) zu verwenden und nicht für beispielsweise die Verbilligung von Mitglieder- oder Elternbeiträgen. Andere Finanzierungsquellen wie J+S, Sporttoto usw. sind aktiv auszuschöpfen.

VI. Prävention

Art. 14 Alkohol, Tabak, leistungssteigernde Substanzen

Die Vereine halten bei sämtlichen Aktivitäten und Anlässen die gesetzlichen Bestimmungen im Bereich Jugendschutz ein und setzen sie durch.

Art. 15 Gewalt

Die Vereine tolerieren keinerlei verbale, körperliche oder psychische Gewalt ihrer Mitglieder.

Art. 16 Sexuelle Ausbeutung

Die Vereine verpflichten sich, mindestens die Anforderungen zur Prävention sexueller Ausbeutung im Freizeitbereich nach den Vorgaben des Vereins VERSA zur Verhinderung sexueller Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen zu erfüllen.

VII. Missbrauch

Art. 17 Verstoss gegen Beitragsbedingungen

¹ Der Verstoss gegen Beitragsbedingungen und der Missbrauch der öffentlichen Unterstützung führen nach einer erfolglosen Abmahnung durch die Gemeinde zur ganzen oder teilweisen Kürzung bis zur vollständigen Einstellung des Förderbeitrages. Die Sanktion kann befristet oder dauernd sein.

² Im Falle eines Missbrauchs bleibt die Rückforderung bereits geleisteter Förderbeiträge vorbehalten.

VIII. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.

Die Vereine werden aufgefordert, auch bisherige, stets ausgerichtete Zahlungen neu zu beantragen.

Es besteht kein Anspruch auf Wahrung des Besitzstandes. Sämtliche bisherigen Beschlüsse des Gemeinderates im Zusammenhang mit der Vereinsunterstützung werden mit diesem Reglement aufgehoben.

Gemeinderat Höri

Der Gemeindepräsident: Roger Götz

Die Verwaltungsleiterin: Nathalie Homberger